Beilage 1410/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird (Oö. LKUFG-Novelle 2002)

[Landtagsdirektion: L-303/1-XXV]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes

Das Gesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (Oö. LKUFG), LGBl. Nr. 66/1983, wurde zuletzt durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 88/1997 novelliert. Die seit der letzten Änderung dieses Landesgesetzes zwischenzeitig erfolgten Rechtsentwicklungen auf Bundesebene lassen nunmehr Anpassungen und Ergänzungen des Oö. LKUFG geboten erscheinen.

Wesentlicher Punkt dieses Gesetzentwurfes ist dabei die Schaffung eines Zusatzbeitrages in der Krankenversicherung für bestimmte anspruchsberechtigte Angehörige.

II. Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 109 und § 110 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984.

III. Finanzielle Auswirkungen

Maßgebliche finanzielle Auswirkungen ergeben sich lediglich durch die Einführung eines Zusatzbeitrages für bestimmte Angehörige. Auf Bundesebene beträgt die Höhe des Zusatzbeitrages 3,4 % der heranzuziehenden Beitragsgrundlage.

Den seitens der Oö. LKUF diesbezüglich durchgeführten Erhebungen zufolge würden voraussichtlich 82 Mitglieder von der Leistung eines Zusatzbeitrages für ihre Angehörigen betroffen sein. Dadurch wären für die Oö. LKUF jährliche Einnahmen in der Höhe von ca. 2 Mio. S (= 145.345,67 Euro) zu erwarten.

IV. EU-Konformität

Durch die im Gesetzentwurf behandelten Angelegenheiten werden EU-Vorschriften nicht berührt.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 3):

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001 wurde das Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen sowie zugleich das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgeldgesetz novelliert. Dabei wurde unter anderem der neue Terminus "Karenzen" sowie auch der Titel "Väter-Karenzgesetz" anstelle des Titels "Eltern-Karenzurlaubsgeldgesetz" eingeführt. Diese bundesgesetzlichen Änderungen machen die

entsprechenden Anpassungen erforderlich.

Zu Art. I Z. 2 (§ 6 Abs. 2 Z. 3):

Die Einbeziehung volljähriger Kinder bis zum 27. Lebensjahr, die an diesem EU-Programm teilnehmen, entspricht der Bestimmung des § 56 Abs. 3 B-KUVG.

Zu Art. I Z. 3 und Z. 4 (§ 9 Abs. 3 lit. a und lit. b zweiter Satz):

Mit dem In-Kraft-Treten des Kinderbetreuungsgeldgesetzes am 1. Jänner 2002 tritt für Geburten nach dem 31. Dezember 2001 das Kinderbetreuungsgeld an die Stelle des bisherigen Karenz(Urlaubs-)geldes. Dieser Umstand ist auch bei der Bemessungsgrundlage für die Beiträge entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z. 5 (§ 9 Abs. 5 Z. 4):

Nach der bisherigen Fassung hätte das Land Oberösterreich auch im Fall einer Bezugskürzung in Folge einer Suspendierung den Unterschiedsbetrag zur letzten vollen Beitragsgrundlage für einen Landeslehrer zu leisten. In diesem Fall soll nun künftig der Landeslehrer diesen Unterschiedsbetrag selbst leisten müssen.

Zu Art. I Z. 6 bis 8 (§§ 9 Abs. 7, 9a und 18 Abs. 4):

In Anpassung an die entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen (B-KUVG-Novelle, BGBl. I Nr. 142/2000) wird für bestimmte erwachsene Angehörige, die keine Kinder haben oder auch keine Betreuungspflichten ausüben, ein Zusatzbeitrag eingeführt. Dieser Zusatzbeitrag für Angehörige ist allerdings getrennt von der Anspruchsberechtigung des Angehörigen auf Leistungen der Krankenfürsorge zu sehen. An den Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge ändert sich nichts. Dies bedeutet, dass der Anspruch auf Leistungen für den Angehörigen unabhängig von der tatsächlichen Beitragsentrichtung besteht. Es wird auch durch die Einführung der Beitragspflicht keine eigene Mitgliedschaft für den Angehörigen begründet. Der Zusatzbeitrag wird wie die übrigen Beiträge von der Zentralen Besoldungsstelle im Gehaltsabzugsweg einbehalten. Die Höhe des Zusatzbeitrages ist - wie die Höhe anderer Beiträge - in der Satzung der LKUF festzulegen, und zwar in einem Prozentsatz der Beitragsgrundlage inklusive der Sonderzahlungen des Mitgliedes.

Zu Art. I Z. 9 (§ 38 Abs. 3):

Derzeit ist im § 38 Abs. 3 festgelegt, dass sich der Inhalt der privatrechtlichen Verträge der Bediensteten der LKUF am Vertragsbedienstetenrecht für Bedienstete des Landes Oberösterreich zu orientieren hat. Auf Grund der erfolgten grundlegenden Neugestaltung des Dienstrechtes für oö. Landesbedienstete sollen sich künftighin die privatrechtlichen Verträge der Bediensteten der LKUF nicht mehr zwingend am neuen Vertragsbedienstetenrecht für Bedienstete des Landes Oberösterreich orientieren müssen, sondern ist nunmehr auch eine Anlehnung an die für die Bediensteten der Sozialversicherungsträger geltenden Dienstordnungen (§ 31 Abs. 3 Z. 9 ASVG) zulässig.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird (Oö. LKUFG-Novelle 2002), beschließen.

Linz, am 18. April 2002

Freundlinger Mag. Stelzer

Obfrau Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird
(Oö. LKUFG-Novelle 2002)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (Oö. LKUFG), LGBl. Nr. 66/1983, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 88/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

"§ 3

Mitgliedschaft bei Karenzen

Landeslehrer bleiben während der Dauer einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001, oder nach dem Väter-Karenzgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, Mitglieder der LKUF."

2. Im § 6 Abs. 2 wird in der Z. 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z. 3 wird eingefügt:

"3. an einem Programm der Europäischen Gemeinschaften zur Förderung der Mobilität junger Menschen teilnehmen, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres."

3. § 9 Abs. 3 lit. a lautet:

"a) in den Fällen des § 3 der doppelte Wert des Betrages nach § 3 Kinderbetreuungsgeldgesetz, unabhängig davon, ob bzw. in welchem Ausmaß das jeweilige Mitglied während der Karenz tatsächlich Anspruch auf Karenzurlaubs- oder Kinderbetreuungsgeld hat;"

4. § 9 Abs. 3 lit. b zweiter Satz lautet:

"wenn jedoch bis höchstens drei Monate vor dem Urlaub eine Karenz im Sinn des § 3 lag, das letzte Karenzurlaubs- bzw. Kinderbetreuungsgeld vor dem Urlaub;"

5. Im § 9 Abs. 5 Z. 4 wird nach der Wortfolge "Land Oberösterreich" die Wortfolge ", im Fall einer Bezugskürzung auf Grund einer Suspendierung jedoch vom Mitglied," eingefügt.

6. Im § 9 Abs. 7 wird nach der Wortfolge "entfallende Beitragsteil" die Wortfolge "und Zusatzbeitrag nach § 9a Abs. 1" eingefügt.

7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

"§ 9a

Zusatzbeitrag für Angehörige

(1) Für Angehörige (§ 6) ist ein Zusatzbeitrag zu leisten. Die Höhe des Zusatzbeitrages ist in der Satzung in einem Prozentsatz der Beitragsgrundlage des Mitgliedes festzusetzen. Der Zusatzbeitrag entfällt zur Gänze auf das Mitglied.

(2) Alle für die Beiträge in der Krankenfürsorge geltenden

Rechtsvorschriften sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, auf den Zusatzbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.

(3) Kein Zusatzbeitrag nach Abs. 1 ist einzuheben:

1. für Personen nach § 6 Abs. 1 Z. 2 bis 6 und Abs. 2;

2. wenn und solang sich der (die) Angehörige der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach § 6 Abs. 2 erster Satz widmet oder durch mindestens vier Jahre hindurch gewidmet hat;

3. wenn und solang der (die) Angehörige Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze hat;

4. wenn und solang der (die) Angehörige das Mitglied mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze pflegt.

(4) Die LKUF hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Mitgliedes von der Einhebung des Zusatzbeitrages nach Abs. 1 abzusehen oder diesen herabzusetzen. Eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn das Nettoeinkommen im Sinn des § 292 ASVG des Mitgliedes den Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa ASVG nicht übersteigt."

8. Dem § 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der LKUF über alle für die Einhebung des Zusatzbeitrages für Angehörige maßgebenden Umstände Auskunft zu erteilen."

9. § 38 Abs. 3 erster Halbsatz lautet:

"Die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der LKUF werden durch privatrechtliche Verträge geregelt;"

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.